

Erbschaftssteuer- Initiative

Markus Häusermann, Notar und Rechtsanwalt

Mit grossem Mehr wurde die Initiative abgelehnt.

1. Konsequenz und möglicher Handlungsbedarf

Was heisst das für diejenigen, die Ende 2011 Vorkehrungen bzw. Schenkungen an Nachkommen vorgenommen haben?

Diese dürfen nicht rückgängig gemacht werden, weil dies grundsätzlich eine Schenkungssteuer auslösen würde.

Bei einem Verkauf der geschenkten Liegenschaft verlangt wahrscheinlich der Käufer, dass die Nutzniessung gelöscht wird. Sinnvollerweise, vor allem aus steuerlichen Überlegungen, lässt sich der Nutzniesser stattdessen eine Nutzniessung am Verkaufserlös einräumen. Falls das Geld später in eine neue Liegenschaft reinvestiert werden soll, dann kann die Nutzniessung darauf übertragen werden.

Der Verkaufserlös wird am besten auf den Namen der Nachkommen angelegt und der Ertrag jährlich an den Nutzniesser abgeführt.

Beim Verkauf einer durch die Nutzniesser bewohnten Liegenschaft ist zudem zu beachten, dass ein Aufschub der Grundstückgewinnsteuer wegen Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

Weil auf die im Initiativtext vorgesehenen Freibeträge jetzt keine Rücksicht mehr genommen werden muss, ist es sinnvoll, die ehe- und erbrechtliche Regelung auf ihre Aktualität zu überprüfen. Eine solche Prüfung ist ebenso angezeigt falls sich die Familienverhältnisse oder die finanzielle Situation wesentlich verändern sowie ganz generell alle 5-10 Jahre.

2. Sonstiger Handlungsbedarf

Mit Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes auf den 1. Januar 2012 wurden in der Schweiz neu Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) geschaffen, die in den meisten Kantonen als Fachbehörden konzipiert wurden. Diese waren in letzter Zeit nicht nur positiv in den Medien

Sind Sie sicher, dass Sie alles geregelt haben, damit Ihre Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen an Stelle der KESB im Falle plötzlicher Urteilsunfähigkeit (Fall Michael Schumacher) oder altersbedingter Demenz für Sie handeln können? Haben Sie einen gültigen Vorsorgeauftrag erteilt? Haben Sie bereits eine Patientenverfügung? Ist der Aufbewahrungsort geeignet?

Gerne unterstützen wir Sie in solchen Fragen.

www.haeusermann.ch